

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Stück, 17.07.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1936.) 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 145. Verordnung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1936 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Nr. 145.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben.

Oldenburg, den 14. Juli 1936.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (Oldb. Ges. Bl. S. 325) ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 4. Februar 1935 zum Schutze der Fel-

der und Gärten gegen fremde Tauben (Oldb. Ges. Bl. S. 11) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Tauben sind zur Zeit der Frühjahrsbestellung, der Herbstbestellung und der Ernte von Raps und ölhaltigen Pflanzen während eines Zeitraums von längstens je 1 Monat derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.“

Oldenburg, den 14. Juli 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Dr. Ballin.